

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Beteiligung der Bundeswehr an UNOSOM II

Der Bundestag wolle beschließen:

In Ansehung des Urteils des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 1993 – Az. 2 BvQ 17/93 – und in Bekräftigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 21. April 1993 „Hilfseinsatz der Bundeswehr für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen in Somalia“, Drucksache 12/4759, und der Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD vom 17. Juni 1993 „Beendigung des Einsatzes der Bundeswehr in Somalia“, Drucksache 12/5140,

1. stimmt der Deutsche Bundestag dem Beschluß der Bundesregierung vom 21. April 1993 in vollem Umfang zu:

„Die Bundesregierung beschließt, entsprechend der mit Note der Vereinten Nationen vom 12. April 1993 unterbreiteten Bitte die Operationen der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) durch Entsendung eines verstärkten Nachschub- und Transportbataillons der Bundeswehr zu unterstützen. Das Bataillon wird im Rahmen der humanitären Bemühungen der Vereinten Nationen in einer nach Feststellung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen befriedeten Region in Somalia bei Aufbau, Unterstützung und Sicherstellung der Verteilerorganisation für Hilfs- und Logistikgüter mitwirken. Der deutsche Verband wird nicht die Aufgabe haben, militärischen Zwang anzuwenden oder bei der Ausübung solchen Zwangs durch andere mitzuwirken. Davon unberührt bleibt sein Recht zur Selbstverteidigung. Der Kommandeur von UNOSOM II erhält wie üblich „operational control“, die Befehls- und Kommandogewalt bleibt bei dem Bundesminister der Verteidigung.“

2. fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, das Parlament laufend über den Fortgang der Maßnahme der Vereinten Nationen in Somalia sowie über die Einsatzbedingungen des deutschen UNOSOM II-Kontingents und die Erfüllung seines Auftrags zu unterrichten.

Bonn, den 24. Juni 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion